

RS Dok 2007/9/12 42/8-DOK/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.09.2007

Norm

AVG §58 Abs2

AVG §59 Abs1

BDG §126 Abs2

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991
1. AVG § 59 heute
2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Schlagworte

Disziplinarerkenntnis, Spruch, Umschreibung der Dienstpflichtverletzung, Tatzeit, Tatort

Rechtssatz

Der Unrechtsgehalt des dem Besch angelasteten Fehlverhaltens sowie die mutmaßlichen Tatorte, die Tatzeit und die Zahl der ihm angelasteten Tathandlungen sind weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses mit der für einen Schuldspruch nötigen Sicherheit nachvollziehbar (sinngemäß dazu VwGH 6.4.2005, 2002/09/0057; 22.4.1993, 92/09/0351). Diesbezüglich wäre das dem Besch angelastete Fehlverhalten näher zu umschreiben gewesen, im Ergebnis nicht anders als dies § 44a Z 1 VStG für den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens (gerade im Hinblick auf Übertretungen der StVO, VwGH 30.4.1982, 81/02/0019) anordnet. Der Unrechtsgehalt des dem Besch angelasteten Fehlverhaltens sowie die mutmaßlichen Tatorte, die Tatzeit und die Zahl der ihm angelasteten Tathandlungen sind weder aus dem Spruch noch aus der Begründung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses mit der für einen Schuldspruch nötigen Sicherheit nachvollziehbar (sinngemäß dazu VwGH 6.4.2005, 2002/09/0057; 22.4.1993, 92/09/0351). Diesbezüglich wäre das dem Besch angelastete Fehlverhalten näher zu umschreiben gewesen, im Ergebnis nicht anders als dies Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG für den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens (gerade im Hinblick auf Übertretungen der StVO, VwGH 30.4.1982, 81/02/0019) anordnet.

DK: Geldstrafe € 2.000,-- (Ber d Besch)

DOK: Freispruch

Dokumentnummer

DOKRS_20070912_42_8_DOK_07_02

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at